

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/2349**



Verband der deutschen  
Internetwirtschaft e.V.

**Anhörung zum Entwurf für ein „Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz - Drs. 17/1100)“ am 04. Mai 2011 im Landtag von Schleswig-Holstein**

Berlin, den 03.05.2011

**Vorabübermittlung der Schwerpunkte der mündlichen Stellungnahme**

eco - Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V. versteht sich als Interessenvertreter und Förderer aller Unternehmen, die mit oder im Internet wirtschaftliche Wertschöpfung betreiben. Der Verband vertritt über 520 Mitglieder. Hierzu zählen unter anderem ISP (Internet Service Provider), ASP (Application Service Provider), Carrier, Hard- und Softwarelieferanten, Content- und Service-Anbieter sowie Kommunikationsunternehmen.

eco bedankt sich für die Einladung zur mündlichen Anhörung zum Glücksspielgesetz-Entwurf am 04. Mai 2011 im Landtag von Schleswig-Holstein und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, die Schwerpunkte der mündlichen Stellungnahme vorab schriftlich zu übermitteln.

**I Glücksspielregulierung**

Ziel der Glücksspielregulierung in Deutschland ist es, dem Entstehen von Glücksspielsucht vorzubeugen und diese zu bekämpfen sowie die Kanalisierung des Spieltriebs der Bevölkerung in Richtung solcher Glücksspiele, die ordnungsgemäß, fair, verantwortlich und transparent veranstaltet werden. Der ungesetzliche Glücksspielmarkt soll eingedämmt, Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt werden – generell soll ein wirksamer Jugend- und Spielerschutz gewährleistet werden. Zudem soll sichergestellt werden, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen zur Förderung öffentlicher, gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke verwendet wird. Diesen Zielen kann auf unterschiedliche Art nachgekommen werden.

eco befürwortet den mit dem Entwurf zum Glücksspielgesetz eingeschlagenen Weg einer Neuausrichtung bzw. einer Teil-Liberalisierung des Glücksspielrechts. Zwar soll das staatliche Lotterie-Veranstaltungsmonopol im Hinblick auf den Schutz vor Manipulationsgefahren beibehalten werden, der Vertrieb von Lotterien soll jedoch erleichtert werden. Zudem sollen die Veranstaltung und der Vertrieb von öffentlichen Wetten (inkl. Sportwetten) sowie von Online-Glücksspielen gegen Genehmigung ermöglicht werden. Die Lizenzierung soll durch eine Abgabengestaltung ergänzt werden.

## **II Glücksspiel im Internet**

Der GlüG-E enthält - im Gegensatz zum GüStV von 2008 (§ 4 Abs. 4) - kein Verbot für das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet. Vielmehr sollen die verschiedenen Glücksspielvarianten im Internet legalisiert werden, um sie kontrollieren zu können. Das Verbot hat sich als ineffektiv und geradezu kontraproduktiv erwiesen. Viele Bürger sind auf schwer kontrollierbare illegale Angebote ausgewichen, es hat sich ein florierender Schwarzmarkt etabliert. Illegale Internetseiten werden und wurden gerade im Bereich des Wettmarktes in erheblichem Umfang genutzt, gleiches gilt für Online-Casinospiele.

eco erachtet die Legalisierung der Internet-Glücksspiele (Zulassung des Vertriebs von Lotterien im Internet sowie Zulassung von Veranstaltung und Vertrieb von Online-Casinospielen und Wetten im Internet gegen Genehmigung) als einen effektiven Ansatz, den entstandenen Schwarzmarkt wirksam zu bekämpfen und den Spieltrieb der Bevölkerung in Richtung eines legalisierten und kontrollierten Marktes zu kanalisieren. Indem ausländischen Glücksspiel-Anbietern (EU-Raum) ein diskriminierungsfreier Zugang gewährt wird und diese die Möglichkeit erhalten, in Deutschland eine Genehmigung zu erhalten, führt dies zum einen zu einer Anreicherung des legalen seriösen Glücksspielmarktes, zum anderen können erhöhte Einnahmen im Inland generiert werden.

Existieren solche legalen Angebote in Deutschland in ausreichender Weise, wären die Ziele der Glücksspielregulierung, insbesondere auch Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten und die ordnungsgemäße Durchführung von Glücksspielen sicherzustellen, nachhaltig gesichert.

### **1. Spielerschutz**

Der Spielerschutz wird nachhaltig verbessert. Das Verbot hat viele Spieler in den illegalen Markt gedrängt, der keiner Kontrolle unterlag und bei dem eine ordnungsgemäße Durchführung von Glücksspielen nicht gewährleistet war. Spieler waren vor Missbrauch und betrügerischen Machenschaften nicht geschützt.

Insbesondere im Online-Bereich können spielsuchtgefährdete Spieler wirksam geschützt werden. Gefährdete Spieler werden vor der Spielsucht bzw. vor dem pathologischen Spielen am effektivsten geschützt, wenn ihnen der Zugriff auf die Glücksspielangebote verwehrt wird. In §§ 17 Abs. 1, 18 Abs. 5 des Glücksspielgesetzentwurfs ist vorgesehen, dass Präsenz-Spielbanken wie auch Online-Spielbanken verpflichtet sind, zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielssucht ein übergreifendes Spieler-Sperrsystem zu unterhalten. Spielsuchtgefährdete/ spielsüchtige Spieler werden durch sog. „Selbst- oder Fremdsperre“ in eine entsprechende Datei aufgenommen, auf die alle

Veranstalter und Vermittler von (Online-) Casinospielen Zugriff haben. Diese Umsetzung ist besonders einfach und effektiv im Online-Bereich zu gewährleisten. Beispielsweise können technische Mittel aus der Praxis des Jugendmedienschutzes zum Einsatz kommen (Altersverifikationssysteme), verschiedene Kartensysteme erlauben zudem eine automatisierte Erkennung auffälliger Spieler (Suchtgefahr) oder ggfs. eine automatische Betrugsprävention.

## **2. Jugendschutz**

Die Einführung des Verbots von Online-Glücksspielen mit § 4 Abs. 4 GlüStV wurde im Jahr 2007 insbesondere damit begründet, dass sich der Spieler- und Jugendschutz im Internet nicht effektiv verwirklichen lasse. Dass sich der Spielerschutz trotz dieser Befürchtungen im Internet gewährleisten lässt, wurde bereits unter II 1 ausgeführt. Gleiches gilt ebenso für den Jugendschutz. Es gibt seit Jahren technische Lösungen, die erfolgreich zum Jugendschutz im Internet eingesetzt werden. Die Durchsetzung des Verbots der Teilnahme Minderjähriger an öffentlichem Glücksspiel ist im Internet mittels effektiver und sicherer Zugriffskontrollen durch den Einsatz technischer Mittel besser zu gewährleisten als in der Offline-Welt, in der man auf physische Ausweiskontrollen angewiesen ist. So bietet z.B. der nPerso eine Möglichkeit, ein Altersverifikationssystem ohne Medienbruch einsetzen zu können. Der nPerso mit eingeschalteter Online-Ausweisfunktion ist für deutsche Staatsangehörige ab 16 Jahren erhältlich.

## **3. Strafverfolgung**

Nicht nur die Erkennung und Verhinderung von Straftaten im Zusammenhang mit Glücksspiel, wie z.B. Wettbetrug, sind über das Internet einfacher möglich als bisher, sondern auch die Strafverfolgung wird im Internet erleichtert. Generell liegt die allgemeine Aufklärungsquote von Straftaten im/über das Internet deutlich höher als in der Offline-Welt (s. z.B. Polizeiliche Kriminalstatistik NRW 2010: Internet 77, 3 % in 2009, 64,4 % in 2010; Offline-Fälle 49, 4 % in 2009, 50,8 % in 2010).

## **4. Nicht effektiv: Internet-Sperren**

Die Blockierung bzw. die netzseitige Zugangssperrung von Websites zur Unterbindung der Nutzung in Deutschland nicht zugelassener Glücksspielangebote ist nicht zielführend und stellt keine Handlungsoption dar. Sie ist ineffektiv und für jedermann leicht umgehbar. Sperrmaßnahmen generell und insbesondere solche, die wettbewerblich motiviert zu Marktabschottungszwecken eingesetzt werden sollen, lehnt eco ab.

Die in den vergangenen Monaten geführte breite politische und gesellschaftliche Diskussion zur Sperrung von kinderpornographischen Inhalten im Internet hat deutlich gezeigt, dass das Sperren von Websites kein probates Mittel ist, technische Schwierigkeiten und zudem eine Vielzahl an rechtlichen

Fragestellungen aufwirft. Ausdrücklich wurde auf die nicht intendierten Auswirkungen sowie auf die Gefahren für die grundrechtlich gewährleistete Meinungsfreiheit hingewiesen.

Im Gegensatz zu netzseitigen Zugangssperren stellt die Kanalisierung auf die legalen und kontrollierten Angebote im Internet ein zielführendes Mittel dar, um den Anreizen nicht - zugelassener Glücksspielangebote entgegenzuwirken und damit deren Nutzung bestmöglich zu verhindern. Existieren solche legalen Angebote in Deutschland in ausreichender Weise, wären die Ziele einer Glücksspielregulierung, insbesondere Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten und die ordnungsgemäße Durchführung von Glücksspielen sicherzustellen, nachhaltig gesichert.

### **III Werbe-Regulierung**

Allgemeine und grundsätzliche Werbeschränkungen sollten für alle Werbeträger gleichermaßen gelten, um ein einheitliches Schutzniveau gewährleisten zu können. Allerdings sollten legale Angebote – unabhängig vom Medium – beworben werden dürfen. Während anreizende und irreführende Werbung verboten bleibt, können einhergehend mit der Legalisierung der Online-Glücksspiele die Werbeschränkungen gelockert werden. Wenn es den legalen Anbietern erleichtert wird, für ihre Angebote auch wieder im Internet und im Rundfunk werben zu können, wird die Kanalisierung der Nutzerinteressen auf diese kontrollierten und dem Schutzniveau entsprechenden Angebote gefördert und somit die Trockenlegung des Schwarzmarktes unterstützt.

### **IV Ausblick**

In einem globalen Umfeld wie dem Internet ist eine Anpassung lokaler bzw. nationaler Prozesse/Geschäftsmodelle an technische Gegebenheiten und Abläufe notwendig. Die Chancen und Möglichkeiten, die das Internet bietet, sollten nicht verhindert, sondern genutzt werden.